



Verein Oldtimer im Sihltal (Ois)

Statuten

Name, Zweck

Artikel 1

Der Verein Oldtimer im Sihltal (Ois) ist ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 ZGB. Der Verein weckt und fördert mit verschiedenen Anlässen und Treffen das Interesse an Veteranenfahrzeugen (Autos und Zweiräder). Der Verein spricht nicht nur Besitzer, sondern alle an Oldtimer- Fahrzeugen interessierten, an.

Mitgliedschaft

Artikel 2

Jedermann kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, dieser beschliesst über eine Aufnahme. Die Neumitglieder werden an der GV unter dem Traktandum Mutationen bekannt gegeben.

Mitgliederbeiträge

Artikel 3

Die Mitglieder verpflichten sich den Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der GV für das laufende Jahr festgelegt. Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Der Vorstand kann weitere (besonders verdienstreiche) Mitglieder vom Mitgliederbeitrag entbinden.

Ende der Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht entrichten, werden nach zweimaliger Mahnung auf Antrag des Vorstandes durch die GV aus dem Verein ausgeschlossen. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle



Artikel 6

Das oberste Organ des Ois ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende April stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand. Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand, oder durch diesen, auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, einberufen werden.

Geschäfte der Generalversammlung

Artikel 7

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt werden und darüber befunden werden:

- Appell
- Protokoll der Vorjahres- GV
- Kassen- und Revisionsbericht
- Jahresbeitrag
- Jahresbericht
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

Wenn nicht anders verlangt, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (Ausnahme: Statutenänderungen, Artikel 15). Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 8

Anträge von besonderer Tragweite sind spätestens ein Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können dem Vorstand zur Begutachtung unterbreitet werden.

Artikel 9

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Artikel 11

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 2'500 im Jahr.



Rechnungsjahr

Artikel 12

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Revisionsstelle

Artikel 13

Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisionsstelle prüft die Belege und die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

Haftung

Artikel 14

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Statutenänderungen

Artikel 15

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Auflösung des Vereins

Artikel 16

Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden, sofern die Mehrheit der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Versammlung dies beschliesst. Das Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Gerichtsstand

Artikel 17

Der Sitz des Vereins ist identisch mit der Wohn- oder Geschäftssitz des Präsidenten. Gerichtsstand ist jene Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat.

Inkrafttreten

Artikel 18

Die vorliegenden, revidierten Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 9. März 2017 in Kraft.

Präsident
Renato Cramer

Kassier
Ruedi Bräuer

Rüschlikon, 9. März 2017